



Das Jahr 2017 geht in schnellem Schritt seinem Ende entgegen. Zeit, an die gemeinsame Steuerplanung mit Ihrem Steuerberater zu denken. So vermeiden Sie böse Überraschungen und können mit den richtigen Maßnahmen gegebenenfalls einer hohen Steuernachzahlung entgegenwirken. Bei schlechten Ergebnissen in diesem Jahr empfiehlt sich unter Umständen die Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen, um mehr Liquidität zu erlangen.

Und nun zu den Neuigkeiten in diesem Monat. Im Update Heilberufe befassen wir uns diesmal mit der gestiegenen Anzahl von MVZ, dem Stellenwert von PKV Einnahmen für die Ärzteschaft und dem Dauerbrenner „Korruptionsfallen“ (Quelle: DATEV Ärzteberatung).

Zahl der MVZ gestiegen

Die Anzahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ist im Vorjahr um beachtliche 15,5 Prozent auf 2.490 (zum 31.12.2016) gestiegen. Ein Grund dafür ist das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das mittlerweile auch eine MVZ-Gründung mit Ärzten nur einer Fachgruppe ermöglicht.

Die Überlegungen, dass zentrale MVZ mit Filialen in umliegenden Dörfern Versorgungslücken auf dem Land beseitigen könnten, schlagen sich in der Statistik noch nicht wahrnehmbar nieder. Große Städte sind nach wie vor als Standort bevorzugt.

Gleiches gilt für die GmbH als Rechtsform. Sie wurde von 1.559 MVZ und damit am häufigsten gewählt. An zweiter Stelle folgt die GbR, die auch häufig in Berufsausübungsgemeinschaften gewählt wird. 588 MVZ werden als GbR geführt. Unter den Klinik-MVZ gibt es lediglich 22 GbR.

PKV-Einnahmen extrem wichtig für die Ärzteschaft

Wie wichtig die PKV-Einnahmen für die Ärzte sind, mahnte noch einmal der PKV-Verband an. 11 Prozent der Krankenversicherten generierten circa 26 Prozent der Praxiseinnahmen. Die größte PKV-Abhängigkeit besteht bei den Dermatologen mit 45,9 Prozent Anteil an den Gesamteinnahmen. Bei den Hausärzten spielen Privathonorare mit 14,5 Prozent Anteil an den Gesamteinnahmen lediglich eine untergeordnete Rolle.

Das Unheil droht aber von einer ganz anderen Seite. Es wird immer wieder gefordert, dass die Beamten in die GKV überführt werden sollten. Das würde bedeuten, dass bundesweit 50 Prozent der Privatpatienten verschwinden würden.

„Korruptionsfallen“ – ein Dauerbrenner

Seit gut einem Jahr ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ in Kraft. Nach wie vor sind viele Ärzte verunsichert, welche Formen der Zusammenarbeit erlaubt sind. Darf ich als Arzt für eine Beratungsleistung im Krankenhaus noch ein Honorar

erhalten? Oder die Übernahme der Reisekosten zu einer Fortbildung von einem Pharmaunternehmen annehmen?

Die Verunsicherung betrifft vor allem Verträge mit Herstellern sowie die Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen und Fortbildungsveranstaltungen. Bei den wissenschaftlichen Fortbildungen ist nach der Berufsordnung die Übernahme von „angemessenen Reisekosten“ zulässig. Das kann im Einzelfall durchaus variieren – die Übernachtung in „Luxusherbergen“ ist allerdings ausgeschlossen. Bei der Honorierung im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen kommt es darauf an, dass die Ergebnisse nachvollziehbar sind und die Vergütung für den Teilnahmeaufwand „angemessen“ ist. Hochwertige Elektronikartikel wie iPads für die Dokumentation sollten Praxen laut KVNO nicht annehmen. Unzulässig sei auch die ausschließliche Honorierung einer Einweisung.

Zulässig sei nach Darstellung in der Broschüre „Richtig kooperieren“ der KBV zum Beispiel, dass ein Vertragsarzt Patienten in ein Krankenhaus einweist und dann konsiliarische Tätigkeiten auf Rechnung durchführt – zumindest solange die Leistung und das Entgelt „im äquivalenten Verhältnis stehen“. Vier Grundregeln für die Zusammenarbeit finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO).

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz